

Satzung der Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz e.V.

(Vereinsregisternummer: VR 11813)

(Die Satzung ist am 12.06.03 in Kraft getreten, Fassung vom 16.11.2016)

Präambel

Die Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz ist die musikalische Fort- und Ausbildungseinrichtung des Landesmusikrates Rheinland-Pfalz, in dem sich alle Musikverbände und Musikinstitutionen des Landes Rheinland-Pfalz vereinigen.

Die Landesmusikakademie wurde 1982 vom Landesmusikrat gegründet und zunächst als dezentrale Einrichtung betrieben. Die Kurse der Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz werden als Projektförderung vom Land Rheinland-Pfalz unterstützt.

Mit dem Bezug des Meisterhauses in Engers als Sitz der Landesmusikakademie ist es sinnvoll, der Landesmusikakademie die Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu verleihen.

Die Landesmusikakademie bildet zusammen mit der Villa Musica ein Zentrum musikalischer und musikpädagogischer Fort- und Weiterbildung in Rheinland-Pfalz.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Verein (im folgenden Landesmusikakademie genannt) hat seinen Sitz in Neuwied.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik sowie der Bildung und Erziehung.
- (2) Dieser wird verwirklicht durch den Betrieb der Landesmusikakademie, insbesondere durch
 - a) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusizierens für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - b) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren;
 - c) Veranstaltungen und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ensembleleiterinnen und Ensembleleitern im Laienmusikbereich;
 - d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemeinbildender und berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen;
 - e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Musikverbänden und -vereinen;
 - f) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung im Vorschulbereich sowie im sozialpädagogischen Bereich;
 - g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles Rheinland-Pfalz sowie der Laienensembles;
 - h) Förderung musikalisch Hochbegabter;
 - i) Arbeitstagungen und Begegnungen im Bereich der Musik, auch auf nationaler sowie internationaler Ebene.
- (3) Die Landesmusikakademie kann mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert die Landesmusikakademie soweit wie möglich mit der Villa Musica. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Landesmusikakademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Landesmusikakademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Landesmusikakademie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Landesmusikakademie. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz im Deutschen Musikrat e.V. mit bis zu zwölf im Landesmusikrat vertretenen Mitgliedsorganisationen,

die Villa Musica,

die Stadt Neuwied,

der Landkreis Neuwied und

bis zu sechs Einzelmitglieder.

(2) Namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen oder kulturellen Lebens können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode (siehe § 6 (1)) mit der Möglichkeit der Wiederwahl als Einzelmitglieder der Landesmusikakademie gewählt werden. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Auflösung einer Mitgliedsorganisation gem. Abs. I, durch Tod eines Einzelmitglieds oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Organe

(1) Organe der Landesmusikakademie sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung wird der Landesmusikrat durch seine Präsidentin / seinen Präsidenten und bis zu elf weitere Delegierte vertreten, die für die Dauer einer Wahlperiode von drei Jahren festgelegt werden. Bei der Delegation hat der Landesmusikrat mindestens eine Fachvertreterin / einen Fachvertreter aus den Bereichen Vokalmusik, Instrumentalmusik, Schulmusik und Musikschulen zu bestimmen. Jede(r) Delegierte ist Mitglied im Sinne dieser Satzung und hat eine Stimme.

(2) Alle anderen Mitglieder haben je eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl zweier Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 7),

b) die Beauftragung der Rechnungsprüfungsämter der Stadt bzw. des Kreises Neuwied, die im jährlichen Wechsel die Rechnungsprüfung übernehmen,

c) Wahl von vier Personen aus dem Kreis der Delegierten sowie von bis zu zwei weiteren Personen für den Beirat für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 8 (1)),

d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,

e) Verabschiedung des Haushalts- und Stellenplans; Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfung,

f) die Entlastung des Vorstandes,

g) Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern (vgl. § 4 (2)),

h) Satzungsänderung,

i) die Beschlussfassung über die Auflösung der Landesmusikakademie

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sechs Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung, so ist diese von der / dem Vorsitzenden alsbald mit einer Ladungsfrist von einem Monat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von einer / einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für den Ausschluss eines Mitglieds oder die Satzungsänderung sind zwei Drittel der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und vom der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

(9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen,

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten des Landesmusikrates,
- b) zwei weiteren Vertreterinnen / Vertretern des Landesmusikrates,
- c) einer Vertreterin / einem Vertreter der Villa Musica,
- d) einer Vertreterin / einem Vertreter der Landesregierung.

(2) Die unter b) genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unter c) und d) genannten Personen werden von der Villa Musica und der Landesregierung entsandt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die / der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertreter / Stellvertreterinnen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans und Erstellung des Geschäftsberichts
- e) Berufung und Abberufung der Leiterin / des Leiters (vgl. § 9)
- f) Genehmigung des Jahresprogramms

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus der Leiterin / dem Leiter der Landesmusikakademie sowie aus vier Personen, die die Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Delegierten des Landesmusikrates (vgl. §6 (1)) wählt. Ferner kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere geeignete Personen in den Beirat wählen. Die Wählbarkeit dieser Personen ist nicht an die Vereinsmitgliedschaft gebunden.

(2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Programmgestaltung der Landesmusikakademie.

(3) Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich und wird von der Leiterin / vom Leiter der Landesmusikakademie einberufen.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Leiter(in)

- (1) Sie / Er leitet die Landesmusikakademie und führt deren Geschäfte. Die Leiterin / der Leiter ist dem Vorstand verantwortlich und arbeitet nach seinen Beschlüssen.
- (2) Sie / Er ist besondere Vertreterin / besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Finanzen und Geschäftsjahr

- (1) Die Tätigkeit der Landesmusikakademie wird finanziert durch
 - a) Entgelte der Benutzer/innen
 - b) Zuwendungen des Landes
 - c) Eigenleistungen,
 - d) Mitgliedsbeiträge, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt
 - e) zweckgebundene Zuwendungen sowie Spenden und Schenkungen
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Landesmusikakademie kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Landesmusikakademie ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.
- (4) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am 12.06.03 in Kraft.
Der Satzung folgen die Unterschriften der Gründer

